

erzwungene mazedonische Reformwerk (welchen Wert es immer haben mag) auf das ernstete gefährden muss? Auf der anderen Seite ist es nicht minder auffällig, dass die türkische Regierung sich nicht schon früher mit der Dette publique über diesen Punkt auseinandergesetzt hat, um nach der Verwirklichung ihres Wunsches glatte Bahn zu haben.

Wie die „Hamburger Nachrichten“ schon (in Nr. 157) mitgeteilt haben, gebühren der Pforte auf Grund des Ergänzungsdekrets vom 15. September 1903 75% sämtlicher überschüssigen Reineinkünfte der Dette publique. Da nun die für die Tilgungszwecke der Dette publique nötige Jahressumme von 2 157 375 Pfund zurzeit vorhanden ist, hat die Dette publique nichts dagegen, dass von den künftigen Zolleinnahmen, sofern der Dette publique davon die Hälfte zugeführt wird, dann 75% für die mazedonischen Finanzen verwandt werden. Das ist von der Dette publique sehr nett, kann aber der Türkei nichts helfen. Man schätzt den Betrag der türkischen Einfuhr auf jährlich 20 Millionen türk. Pfund. Eine Zollerhöhung um 3% würde also 600 000 türk. Pfund ausmachen. Von diesem Betrage die Hälfte der Dette publique zugeführt, und von dem Rest 75% für die mazedonischen Finanzen verwandt, verbleiben für den letztgedachten Zweck 225 000 türk. Pfund, was um ungefähr 50% zu wenig ist. Man kann sich da auf recht interessante Erörterungen zwischen der türkischen Regierung und den Vertretern der Staatsgläubiger gefasst machen.

### Auswärtige Aktiengesellschaften in der Türkei.

Die „Vossische Ztg.“ vom 24. Mai schreibt: Zu dem Protest, der von den Botschaftern bei der Pforte gegen das neue Gesetz betreffend die auswärtigen Aktiengesellschaften und Versicherungs-Gesellschaften in der Türkei erhoben wurde, wird der „Pol. Korr.“ aus Konstantinopel geschrieben: Die neuen Vorschriften enthalten wohl manche Vorteile für die Sicherheit des Publikums, schaffen jedoch im übrigen eine Reihe von Schwierigkeiten, welche die Operationen der auswärtigen Gesellschaften in der Türkei ernstlich behindern werden, insbesondere die der Filialen der auswärtigen Banken, deren jetzt eine grosse Zahl in Konstantinopel und in der Provinz vorhanden sind und die dem Handel grosse Erleichterungen verschaffen. Art. I dieses Gesetzes legt jeder auswärtigen Gesellschaft, welche eine Filiale oder eine Agentur in der Türkei errichten will, die Verpflichtung auf, an das Handelsministerium ein Gesuch zu richten, in welchem sie ihren Gründungsort, ihre Nationalität sowie die Ziffer ihres Kapitals angibt und die Verpflichtung eingeht, sich den türkischen Gesetzen anzupassen. Art. II legt die Erfüllung aller dieser Verpflichtungen innerhalb dreier Monate auf, auch jenen auswärtigen Aktiengesellschaften, die bereits Filialen oder Agenturen in der Türkei besitzen. Art. III setzt eine Gebühr von 15 türkischen £ für die Erteilung der Erlaubnis fest, die vom Handelsministerium ausgefolgt werden wird. Art. IV setzt eine Reihe von Formalitäten fest für jede Abänderung der Gesellschaftsstatuten und für jede Aenderung der Vertretung der Gesellschaft in der Türkei. Art. IX bestimmt, dass die auswärtigen Gesellschaften alle Streitfälle mit türkischen Untertanen vor türkischen Gerichten zu führen haben, und Art. XIV gibt diesen Bestimmungen einen allgemeinen Charakter, indem er festsetzt, dass die auswärtigen Aktiengesellschaften den Gesetzen und Verordnungen des türkischen Reiches unterworfen werden. Noch grösser sind die Schwierigkeiten, die von dem neuen Gesetz den Versicherungs-Gesellschaften bereitet werden, von denen einige allerdings ihre volle Aktionsfreiheit und den Mangel

jeder Kontrolle arg missbraucht haben. Art. XVII verleiht dem Handelsminister das Recht der Ueberwachung der allgemeinen Operationen dieser Gesellschaften und schafft zu diesem Zweck eine Verwaltung der Versicherungen in diesem Departement. Die Gesellschaften werden dem Ministerium eine Kontrollgebühr von 10 türkischen Pfunden pro Jahr bezahlen. Die Art. XIX und XX verpflichten die Versicherungsgesellschaften, bei der kaiserlichen Ottomanbank eine Kautions von 15 000 bis 50 000 türkischen Pfunden (328 500 bis 1 296 200 K.) in türkischen, an der Konstantinopler Börse kotierten Staatspapieren zu hinterlegen, die als Bürgschaft für die Vollziehung der Urteile zu dienen hat, die etwa gegen sie von den Gerichten zugunsten türkischer Untertanen gefällt werden. Art. XXI legt den Versicherungsgesellschaften die Verpflichtung auf, 20 % ihrer reinen Jahreseinnahme in der Türkei zur Bildung eines Reservefonds zu widmen. Art. XXII setzt ihre Verpflichtung fest, alljährlich dem Ministerium eine übersichtliche Darstellung ihrer Operationen in Konstantinopel und der Provinz vorzulegen. Art. XXIX betrifft die reisenden Agenten der Versicherungsgesellschaften, welche türkische Untertanen sein müssen. Art. XXX untersagt den Versicherungsgesellschaften, bei der Löschung von Bränden mit eigenem Personale zu intervenieren. Im ganzen enthält das neue Gesetz neben einigen Beschränkungen, deren Notwendigkeit sich manchmal fühlbar machte, Bestimmungen, welche jedenfalls eine ähnliche Frage hervorrufen werden wie das Berggesetz, und die Mächte zur Forderung von Änderungen veranlassen werden.

### Zur Akaba-Frage.

In unserer vorigen Nummer berichteten wir über die äusserste Spannung, die zwischen England und der Türkei in der Frage der Grenzregelung zwischen Aegypten und Syrien Platz griff. Inzwischen ist eine friedliche Lösung der Streitfrage dadurch erzielt worden, dass die Türkei nachgegeben hatte. Die ägyptisch-syrische Grenze wird keine Aenderung erfahren. Wir möchten aber noch unseren Lesern eine Schilderung der Angelegenheit nicht vorenthalten, wie sie die Wiener „Politische Korrespondenz“ von beachtenswerter türkischer Seite erhält. Der „Politischen Korrespondenz“ wird aus Konstantinopel geschrieben:

Man muss sich vor Augen halten, dass die Sinaihalbinsel keinen Teil Aegyptens im wahren Sinne des Wortes bildet und mit letzterem bis zum 8. April 1892 überhaupt durch einen offiziellen Akt nicht verbunden war. Die Pilgerstrasse mit ihren Umgebungen, die ausserhalb der die offizielle Grenze Aegyptens bildenden Linie Arisch-Suez in die Nachbarschaft von Medina führt, wurde vor Jahren unter die provisorische Verwaltung der ägyptischen Gouverneure gestellt. Nachdem man jedoch begonnen hatte, den Pilgerzug zur See zu senden und infolgedessen die Notwendigkeit, den Landweg unter ägyptischer Verwaltung zu erhalten, nicht mehr bestand, wurden ihr Al-Wedsch, dann Tabah, Muweila und Dependenzen wieder abgenommen und vor ungefähr 17 Jahren dem Wilajet Hedschas angefügt. In einer vom 8. April 1902 datierten Depesche notifierte der Grosswesier dem Khedive, dass unter Aufrechterhaltung des status quo in bezug auf die ägyptische Sinaihalbinsel Akaba und das zugehörige Gebiet an Hedschas zurückfallen. In dieser Depesche wurde die Verwaltung der Halbinsel durch die nähere Präzisierung eingeschränkt, „dass sie von dem Khedivat in derselben Weise verwaltet werden wird, wie von Ihrem Grossvater und Vater Ismail und Tewfik Pascha“, womit betont werden sollte, dass das Recht der Pforte, diese Gebiete der erwähnten Verwaltung wieder abzunehmen, unverändert geblieben ist.